

Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden im Sinne des EnWG

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Elektrizität

für registrierende Leistungsmessung aus dem Niederspannungsnetz
der ewag kamenz ab 01.01.2014, Stand: 01.01.2021



Grundversorger:

Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Tel: 03578 377 0 Fax: 03578 377 105, E-Mail: kundenbetreuung@ewagkamenz.de
Amtsgericht: Dresden, HRB-Nummer: 20602

	Niederspannung		Umspannung MS/NS	
	b < 2500 h/a	b >= 2500 h/a	b < 2500 h/a	b >= 2500 h/a
Arbeitspreis Brutto ** <i>Arbeitspreis Netto</i>	29,75 ct/kWh 25,00 ct/kWh	29,75 ct/kWh 25,00 ct/kWh	29,75 ct/kWh 25,00 ct/kWh	29,75 ct/kWh 25,00 ct/kWh
In den Netto-Endpreis fließen ein				
Arbeitspreis Energie	9,88 ct/kWh	12,40 ct/kWh	10,58 ct/kWh	13,49 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzung Netzbetreiber ¹	5,37 ct/kWh	2,85 ct/kWh	4,67 ct/kWh	1,76 ct/kWh
Konzessionsabgabe an die Kommune	0,11 ct/kWh	0,11 ct/kWh	0,11 ct/kWh	0,11 ct/kWh
Umlage nach EEG	6,50 ct/kWh	6,50 ct/kWh	6,50 ct/kWh	6,50 ct/kWh
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,254 ct/kWh	0,254 ct/kWh	0,254 ct/kWh	0,254 ct/kWh
Umlage nach § 17f EnWG Offshore-Netzumlage	0,395 ct/kWh	0,395 ct/kWh	0,395 ct/kWh	0,395 ct/kWh
Umlage nach § 18 AbLaV	0,009 ct/kWh	0,009 ct/kWh	0,009 ct/kWh	0,009 ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,432 ct/kWh	0,432 ct/kWh	0,432 ct/kWh	0,432 ct/kWh
Stromsteuer	2,05 ct/kWh	2,05 ct/kWh	2,05 ct/kWh	2,05 ct/kWh
Grundpreis /Jahr - Brutto ** <i>Grundpreis /Jahr - Netto</i>	159,19 EUR/Jahr 133,77 EUR/Jahr	159,19 EUR/Jahr 133,77 EUR/Jahr	159,19 EUR/Jahr 133,77 EUR/Jahr	159,19 EUR/Jahr 133,77 EUR/Jahr
In den Netto-Endpreis fließen ein Grundpreis Beschaffung und Vertrieb	133,77 EUR/Jahr		133,77 EUR/Jahr	

** In diesem Preis sind 19% Umsatzsteuer enthalten

Zusätzlich werden die vom zuständigen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Entgelte für die Leistung, den Messstellenbetrieb und die Blindarbeit in Rechnung gestellt.

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

www.netztransparenz.de

Auf dieser Internetseite finden Sie Informationen zu den Umlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, dem § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, §17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

ewag kamenz, Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14.03.2019

1. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 11, 12, 13 StromGVV)

(1) Messeinrichtungen werden nach Aufforderung zu den festgelegten Zeitpunkten vom Kunden selbst abgelesen. Der Stromverbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden in der Regel elf monatliche Abschläge erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Abschläge sind spätestens an dem von der ewag kamenz festgesetzten Fälligkeitstermin zu leisten.

(2) Wird abweichend von § 12 Absatz 1 StromGVV i.V. m. § 40 Abs. 3 EnWG die Erstellung einer halb-/vierteljährlichen oder monatlichen Abrechnung gewünscht, sind die entstehenden Kosten vom Kunden gemäß der im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV veröffentlichten Pauschalsätze zu ersetzen.

Sonderleistungen der Abrechnung sind Dienstleistungen, die zusätzlich auf Wunsch des Kunden erbracht werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden gemäß Preisblatt zur StromGVV in Rechnung gestellt.

2. Zahlweise (§ 16 StromGVV)

(1) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, SEPA-Überweisung oder SEPA-Basislastschriftmandat zu leisten.

(2) Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die ewag kamenz keine zusätzliche Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der ewag kamenz bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der ewag kamenz.

Im Falle von Rücklastschriften werden die der ewag kamenz entstehenden tatsächlichen Kosten an den Kunden weiterberechnet.

3. Zahlung, Zahlungsverzug (§17 StromGVV)

(1) Rechnungen der ewag kamenz werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von der ewag kamenz festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

(2) Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale pro Maßnahme gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Wird auf Grund eines Zahlungsverzuges die Beauftragung durch einen Rechtsanwalt oder Inkasso-Dienstleister notwendig, so sind die daraus entstehenden Forderungen vom Kunden zu tragen.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

(1) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die ewag kamenz die dadurch entstandenen Kosten nach Aufwand berechnen, es sei denn, der Kunde hat

die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

(2) Sonstige anfallende Kosten werden entsprechend den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der StromGVV veröffentlichten Preisen berechnet.

4. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Kündigungen bedürfen der Textform. Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum der Kündigung
- Rechnungsanschrift für Schlussrechnung
- Zählnummer

5. Datenschutz

Die zur Abrechnung und zur sonstigen Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden gemäß den Bestimmungen der Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der ewag kamenz zur StromGVV vom 01. März 2009.

Anlage Preisblatt

Preisblatt

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der ewag kamenz zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ StromGVV vom 26. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019

Gültig ab 1. April 2021

Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§17, 19 Strom GVV)

Es werden berechnet für:	netto EUR	brutto EUR
jede schriftliche Zahlungsaufforderung zzgl. Verzugszinsen*	1,00	1,00
Einsatz Beauftragter der ewag kamenz während der üblichen Arbeitszeit		
• zum Einzug eines Betrages (Nach-/Direktinkasso)*	54,40	54,40
• zur Unterbrechung der Versorgung*	64,43	64,43
• zur Wiederaufnahme der Versorgung**	59,37	70,65
• Bei vom Kunden veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand und erhobener Beträge des Netzbetreibers berechnet.		

Kosten für Abrechnungsleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:	netto EUR	brutto EUR
jede Zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnungen/Rechnungskorrektur)**	4,30	5,12
Rechnungsnachdruck**	2,26	2,69
Forderungs-und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick < 1Jahr)**	4,47	5,32
Forderungs-und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1Jahr)**	nach Aufwand	
Zusätzliche Ablesung**	52,18	62,09

Sonstige Kosten

Es werden folgende Kosten berechnet:	netto EUR	brutto EUR
Adressfeststellung (z.B. Nichtzustellbarkeit der Rechnung) zzgl. Gebühren der anfragenden Behörde*	4,30	4,30

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Rücklastschriften entstehen, werden die von den Kreditinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

* unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer

** inkl. der geltenden Umsatzsteuer von 19%